

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Spezialbenzin 100/140

**CAS-Nr.:**  
64742-49-0

**REACH-Nr.:**  
01-2119473851-33-XXXX

**EG-Nr.:**  
920-750-0

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Daten verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

**Kaiser Söhne Mineralöle GmbH & Co. KG**

Wagenbergstr. 73  
59759 Arnsberg  
Germany

**Telefon:** 02932 9781-0

**Telefax:** 02932 9781-12

**E-Mail:** info@kaiser-soehne.de

**Webseite:** www.kaiser-soehne.de

#### 1.4. Notrufnummer

Abteilung Produktsicherheit, Telefon auskunftgebender Bereich: 02932 9781-0, (CET 07:30-16:30 Uhr)  
(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
entzündbare Flüssigkeiten (Flam. Liq. 2)	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
Aspirationsgefahr (Asp. Tox. 1)	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Gewässergefährdend (Aquatic Chronic 2)	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



**GHS02**  
Flamme



**GHS07**  
Ausrufezeichen



**GHS08**  
Gesundheitsgefahr



**GHS09**  
Umwelt

**Signalwort:** Gefahr

#### Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Bearbeitungsdatum: 12.02.2016 Version: 2 Druckdatum: 18.02.2016

**Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren**

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Gefahrenhinweise für Umweltgefahren**

H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
------	---

**Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)**

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

**Sicherheitshinweise Prävention**

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P243	Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Sicherheitshinweise Reaktion**

P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.

**Sicherheitshinweise Entsorgung**

P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
------	--

**2.3. Sonstige Gefahren**

**Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:**

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

**Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:**

Narkotisierende Wirkungen.

**Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:**

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

**Andere schädliche Wirkungen:**


Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.1. Stoffe**

**Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:**

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
EG-Nr.: 920-750-0 REACH-Nr.: 01-2119475515-33-XXXX	<b>Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene</b>  <b>Gefahr</b> H225-H304-H336-H411	100 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Angaben:**

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

**Nach Einatmen:**

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Bearbeitungsdatum: 12.02.2016 Version: 2 Druckdatum: 18.02.2016

**Bei Hautkontakt:**

Mit viel Wasser und Seife waschen.  
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.  
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

**Nach Augenkontakt:**

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken:**

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.  
Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.  
Sofort Arzt hinzuziehen.

**4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Narkotisierende Wirkungen.  
Kopfschmerzen.  
Magen-Darm-Beschwerden.  
Schwindel.  
Übelkeit.  
Benommenheit.  
Müdigkeit.  
Tod durch Aspiration.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.  
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel:**

alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Schaum

**Ungeeignete Löschmittel:**

Wasser

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.  
Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.  
Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.  
Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte:**

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Pyrolyseprodukte, toxisch

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Container mit Sprühwasser kühlen.  
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.  
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

**5.4. Zusätzliche Hinweise**

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung  
umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

##### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

- Personen in Sicherheit bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.
- Dampf nicht einatmen.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Vermeiden von Zündquellen.
- Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

##### Persönliche Schutzausrüstung:

- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
- Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### Für Rückhaltung:

- Einsatz adsorbierender Materialien.
- Für Rückhaltung/Reinigung erforderliche Ausrüstung
- die Verwendung auf ausgedehnten Oberflächen könnte zu übermäßiger Exposition gegenüber Dämpfen führen, von der Wasseroberflächen entfernen (z.B. abskimmen, absaugen)

##### Für Reinigung:

- Verschüttete Mengen aufnehmen.
- Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

##### Sonstige Angaben:

- In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
- Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
- Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### 6.5. Zusätzliche Hinweise

- Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

##### Hinweise zum sicheren Umgang:

- Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden.

##### Brandschutzmaßnahmen:

- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.
- Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.
- Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Bearbeitungsdatum: 12.02.2016 Version: 2 Druckdatum: 18.02.2016

**Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:**

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Container mit Sprühwasser kühlen.

**Umweltschutzmaßnahmen:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:**

Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Kühl halten.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

**Verpackungsmaterialien:**

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

**Zusammenlagerungshinweise:**

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie Hitze.

**Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Keine Daten verfügbar

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

**8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Keine Daten verfügbar

**8.1.2. Biologische Grenzwerte**

Keine Daten verfügbar

Bearbeitungsdatum: 12.02.2016 Version: 2 Druckdatum: 18.02.2016

### 8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	2.035 mg/m <sup>3</sup>	① DNEL Arbeitnehmer ② DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	773 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② DNEL Langzeit dermal (systemisch)

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz:

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Material

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

Materialstärke

>0,4 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### Atemschutz:

Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

#### Sonstige Schutzmaßnahmen:

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## 8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Aggregatzustand:** flüssig

**Farbe:** farblos

**Geruch:** Paraffin

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei °C	methode	Bemerkung
pH-Wert	<i>nicht bestimmt</i>			
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< -20 °C			
Gefrierpunkt	<i>nicht bestimmt</i>			
Siedebeginn und Siedebereich	90 - 165 °C			
Zersetzungstemperatur (°C):	<i>nicht bestimmt</i>			
Flammpunkt	1 - < 10 °C			
Verdampfungsgeschwindigkeit	6			Luft = 1
Zündtemperatur in °C	<i>nicht bestimmt</i>			

Bearbeitungsdatum: 12.02.2016 Version: 2 Druckdatum: 18.02.2016

Parameter		bei °C	methode	Bemerkung
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	0,9 - 6,8 Vol-%			
Dampfdruck	3.500 Pa	20 °C		
Dampfdichte	<i>nicht bestimmt</i>			
Dichte	710 - 780 kg/m <sup>3</sup>	15 °C		
Schüttdichte	<i>nicht bestimmt</i>			
Wasserlöslichkeit (g/L)	<i>nicht bestimmt</i>			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	<i>nicht bestimmt</i>			
Viskosität, dynamisch	<i>nicht bestimmt</i>			
Viskosität, kinematisch	0,5 - 1,5 mm <sup>2</sup> /s	20 °C	ASTM D7042	

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Entzündungsgefahr.  
 Bei Erwärmung:  
 Entzündungsgefahr.

### 10.2. Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.  
 Nicht rauchen.  
 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.  
 Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.  
 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

starkes Oxidationsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.  
 Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	<b>LD<sub>50</sub> oral:</b> 5.000 mg/kg (Ratte) <b>LD<sub>50</sub> dermal:</b> 2.800 mg/kg (Kaninchen) <b>LC<sub>50</sub> inhalativ:</b> 23,3 mg/l 4 h (Ratte)

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Augenschädigung/-reizung:

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Keimzellmutagenität:

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität:

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Bearbeitungsdatum: 12.02.2016 Version: 2 Druckdatum: 18.02.2016

**Reproduktionstoxizität:**

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

**Aspirationsgefahr:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**Zusätzliche Angaben:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	LC <sub>50</sub> : 10 mg/l 4 d EC <sub>50</sub> : 0,64 mg/l 2 d

**Aquatische Toxizität:**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

**Biologischer Abbau:**

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

**Zusätzliche Angaben:**

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

CAS-Nr.	Stoffname	Log K <sub>ow</sub>	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	5,7	

**Akkumulation / Bewertung:**

Es sind keine Daten verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden**

Es sind keine Daten verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	—

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Es sind keine Daten verfügbar.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

**Abfallbehandlungslösungen**

**Sachgerechte Entsorgung / Produkt:**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

**Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:**

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.









Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

**13.2. Zusätzliche Angaben**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.



## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs-transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
<b>14.1. UN-Nr.</b>			
3295	3295	3295	3295
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
UN 3295 KOHLENWASERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Naphta (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte), Sondervorschrift 640D	UN 3295 KOHLENWASERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Naphta (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte), Sondervorschrift 640D	UN3295, HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S., 3, II, 1°C c.c., MARINE POLLUTANT	UN3295, Hydrocarbons, liquid, n.o.s., 3, II
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>			
 3	 3	 3	 3
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>			
II	II	II	II
<b>14.5. Umweltgefahren</b>			
		 MEERESSCHADSTOFF	
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>			
<b>Sondervorschriften:</b> 640 D <b>Begrenzte Menge (LQ):</b> 1 L <b>Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):</b> 33 <b>Klassifizierungscode:</b> F1 <b>Tunnelbeschränkungscode:</b> D/E <b>Bemerkung:</b> Sondervorschriften (SV) 640D Freigestellte Mengen (EQ) E2 Beförderungskategorie (BK) 2	<b>Sondervorschriften:</b> 640 D <b>Begrenzte Menge (LQ):</b> 1 L <b>Klassifizierungscode:</b> F1 <b>Bemerkung:</b> Sondervorschriften (SV) 640D Freigestellte Mengen (EQ) E2 Beförderungskategorie (BK) 2	<b>Sondervorschriften:</b> <b>Begrenzte Menge (LQ):</b> 1 L <b>EmS-Nr.:</b> F-E; S-D <b>Bemerkung:</b> Freigestellte Mengen (EQ) E2 Staukategorie (stowage category) B	<b>Sondervorschriften:</b> A3, A224 <b>Begrenzte Menge (LQ):</b> 1 L <b>Bemerkung:</b> Freigestellte Mengen (EQ) E2

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

##### Sonstige EU-Vorschriften:

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.: E2

Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien: Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse: 200 / 500  
Anm.: 57)

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### [DE] Nationale Vorschriften

##### Wassergefährdungsklasse (WGK)

##### WGK:

2 - deutlich wassergefährdend

##### Bemerkung:

Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

#### 15.3. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1. Änderungshinweise

Komplettüberarbeitung

## 16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)  
 ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  
 AGW Arbeitsplatzgrenzwert  
 CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)  
 CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  
 DGR Gefahr  
 DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  
 EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)  
 EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)  
 GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben  
 IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  
 IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)  
 ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  
 IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  
 KZW Kurzzeitwert  
 MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")  
 PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  
 ppm parts per million (Teile pro Million)  
 REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  
 RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)  
 SMW Schichtmittelwert  
 TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  
 vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

## 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
entzündbare Flüssigkeiten (Flam. Liq. 2)	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
Aspirationsgefahr (Asp. Tox. 1)	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Gewässergefährdend (Aquatic Chronic 2)	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

## 16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### **16.6. Schulungshinweise**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### **16.7. Zusätzliche Hinweise**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.